Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1977	Ausgegeben zu Bonn am 18. März 1977	Nr. 16
Ta g	Inhalt	Seite
8. 3. 77	Verordnung über die Einführung besonderer Anforderungen für die Anwendung der Ubergangsvorschriften bei der Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein und anderen Bundeswasserstraßen (1. Sofortmaßnahmen-Verordnung zum ADNR)	441
9. 3. 77	Verordnung über den Absatz von Rindfleisch aus staatlicher Lagerhaltung zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zum Zweck der Ausfuhr nach dritten Ländern	443
11. 3. 77	Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwut-Verordnung)	444
14. 3. 77	Verordnung über den Einzug der während der Freiheitsentziehung zu entrichtenden Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit (Gefangenen-Beitragsverordnung)	448
10. 3. 77	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	449
		
	Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 12	449
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	450

Verordnung über die Einführung besonderer Anforderungen für die Anwendung der Übergangsvorschriften bei der Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein und anderen Bundeswasserstraßen (1. Sofortmaßnahmen-Verordnung zum ADNR)

Vom 8. März 1977

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird verordnet:

δ 1

Bei Tankschiffen der Typen I bis IV, bei denen eine nicht gasdicht verschließbare Öffnung (z. B. Türen und Fenster) des Steuerhauses im Bereich der Ladung liegt, gilt die in § 9 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen vom 23. November 1971 (BGBl. I S. 1851), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3477), zur Randnummer 131 252 der Anlage B zum ADNR genannte Übergangsfrist bis zum 31. März 1981 für Absatz 1 Buchstabe e dieser Randnummer nur, wenn während des Ladens, Löschens und Entgasens den Anforde-

rungen der Nummer 1 oder der Nummer 2 an Bau und Ausrüstung genügt ist:

- 1. Alle elektrischen Einrichtungen auf Deck, die innerhalb des Bereichs der Ladung betrieben werden sollen, müssen "begrenzt explosionsgeschützt" ausgeführt sein; sie müssen
 - so beschaffen sein, daß bei normalem Betrieb keine Funken erzeugt werden und keine Oberflächentemperatur von mehr als 200° C auftreten kann, oder
 - strahlwassergeschützt und so beschaffen sein, daß ihre Oberflächentemperatur unter normalen Betriebsbedingungen 200° C nicht übersteigt.
- 2. Elektrische Einrichtungen, die den Anforderungen der Nummer 1 nicht genügen, müssen rot markiert sein und über einen zentralen Schalter abgeschaltet werden können.

§ 2

Bei Tankschiffen der Typen I bis V gilt die in § 9 der Verordnung vom 23. November 1971 (BGBl. I S. 1851), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3477), zur Randnummer 131 252 der Anlage B zum ADNR genannte Übergangsfrist bis zum 31. März 1981 für Absatz 1 Buchstabe g Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Buchstaben a und b dieser Randnummer nur, wenn in Betriebsräumen außerhalb des Bereichs der Ladung folgenden Anforderungen an Bau und Ausrüstung genügt ist:

 Die elektrischen Einrichtungen, die während des Ladens, Löschens und Entgasens betrieben werden, müssen "begrenzt explosionsgeschützt" ausgeführt sein. Ausgenommen sind die elektrischen Einrichtungen nach Randnummer 31 258 Abs. 1 Satz 3 in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung oder nach Randnummer 131 252 Abs. 3 Buchstabe b der Anlage B zum ADNR.

- 2. Die übrigen elektrischen Einrichtungen müssen folgenden Anforderungen genügen:
 - a) Generatoren, Motoren usw.

Mindestschutz IP 13

b) Schalttafeln, Leuchten usw.

Mindestschutz IP 23

c) Installationsmaterial usw.

Mindestschutz IP 55

der Empfehlung der IEC, Publikation 144, in der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1978 außer Kraft.

Bonn, den 8. März 1977

Der Bundesminister für Verkehr In Vertretung Heinz Ruhnau

Verordnung über den Absatz von Rindfleisch aus staatlicher Lagerhaltung zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zum Zweck der Ausfuhr nach dritten Ländern

Vom 9. März 1977

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Rindfleisch aus Beständen der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung, das nach einem dritten Land ausgeführt werden soll, ist vom Abnehmer unverzüglich nach Übernahme der Zollstelle, in deren Bezirk das Lager, aus dem das Rindfleisch ausgelagert wird, gelegen ist, zur Ausfuhrabfertigung nach § 9 der Außenwirtschaftsverordnung in

der jeweils geltenden Fassung zu gestellen oder anzumelden. Dabei ist ein Kontrollexemplar in zwei Stücken mit den in den Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Überwachung von Interventionswaren vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen, in dem die Nummern der Verkaufsrechnung der Bundesanstalt und des Abholscheines anzugeben sind.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. März 1977

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten J. Ertl

Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwut-Verordnung)

Vom 11. März 1977

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften

δ 1

Hundeausstellungen und Katzenausstellungen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Hunden und Katzen sind der zuständigen Behörde mindestens acht Wochen vor Beginn anzuzeigen. Wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde solche Ausstellungen und Veranstaltungen beschränken oder verbieten.

§ 2

Es ist verboten, über drei Monate alte Hunde außerhalb geschlossener Räume umherlaufen zu lassen oder mit sich zu führen, wenn sie nicht ein Halsband, einen Gurt oder ein sonstiges Hundegeschirr tragen, auf oder an dem Name und Wohnung des Besitzers angegeben sind oder an dem eine Steuermarke befestigt ist. Dies gilt nicht für Hunde auf umfriedeten Grundstücken, von denen sie nicht entweichen können, und für Jagdhunde bei jagdlicher Verwendung.

II. Schutzmaßregeln

1. Allgemeine Schutzmaßregeln

§ 3

- (1) Gegen die Tollwut darf nur mit Impfstoffen aus nicht vermehrungsfähigen (inaktivierten) Erregern geimpft werden. Impfungen tollwutkranker, seuchenverdächtiger oder ansteckungsverdächtiger Tiere gegen die Tollwut sind verboten.
- (2) Die zuständige Behörde kann, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, Ausnahmen zulassen
- 1. von Absatz 1 für wissenschaftliche Versuche,
- 2. von Absatz 1 Satz 1 für die Impfung mit anderen als den dort bezeichneten Impfstoffen,
- 3. von Absatz 1 Satz 2 für ansteckungsverdächtige Tiere, sofern nachgewiesen wird, daß sie mindestens vier Wochen und längstens ein Jahr vor dem Zeitpunkt, an dem sie tatsächlich oder ver-

- mutlich mit tollwutkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, gegen Tollwut geimpft worden sind.
- (3) Die zuständige Behörde kann Impfungen gegen die Tollwut anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

§ 4

Tollwutkranke Hunde oder Katzen müssen ebenso wie seuchenverdächtige Hunde oder Katzen (§ 36 Satz 1 des Viehseuchengesetzes) von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, bis zum behördlichen Einschreiten in einem sicheren Behältnis eingesperrt oder sofort getötet werden. Über § 36 Satz 2 des Viehseuchengesetzes hinaus müssen tollwutkranke andere Haustiere und tollwutkranke oder seuchenverdächtige gefangengehaltene, sonst wildlebende Tiere in einem sicheren Behältnis eingesperrt werden. Die Tiere sind so abzusondern, daß andere Tiere sowie Menschen nicht mit ihnen in Berührung kommen können.

§ 5

Tote Tiere, die tollwutkrank oder seuchenverdächtig waren, muß der Besitzer oder derjenige, unter dessen Aufsicht die Tiere gestanden haben, bis zur unschädlichen Beseitigung so lagern oder verwahren, daß Menschen und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Sie dürfen nur von einem Tierarzt oder unter Leitung eines solchen zerlegt werden; das Abtrennen des Kopfes gilt nicht als Zerlegen.

§ 6

Führt die amtstierärztliche Untersuchung bei einem als tollwutkrank oder seuchenverdächtig gemeldeten Tier nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, so ordnet die zuständige Behörde die Beobachtung des Tieres an; hierzu ist es sicher einzusperren. Die Beobachtung wird aufgehoben, wenn durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß das Tier unverdächtig ist.

§ 7

Jagdausübungsberechtigte haben dafür zu sorgen, daß dem Wild, bei dem Anzeichen einer Tollwuterkrankung oder Verdacht auf Tollwut vorliegt, sofort nachgestellt wird und dieses erlegt sowie nach § 41 des Viehseuchengesetzes unverzüglich unschädlich beseitigt wird. Ausgenommen von der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung ist Untersuchungsmaterial zur Feststellung der Tollwut; bei Füchsen

und kleineren Tieren ist das der ganze Tierkörper, bei größeren Tieren nur der Kopf. Wird das Untersuchungsmaterial nicht der zuständigen Behörde oder einem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt abgeliefert, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, wo sich das Untersuchungsmaterial befindet.

2. Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung der Tollwut oder des Seuchenverdachts

§ 8

Seuchenverdächtige Haustiere und seuchenverdächtige gefangengehaltene, sonst wildlebende Tiere sind bis zur Bestätigung oder Beseitigung des Verdachts sicher einzusperren, soweit nicht nach § 39 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes die Tötung angeordnet ist.

§ 9

- (1) Ist ein tollwutkranker oder seuchenverdächtiger Hund oder eine tollwutkranke oder seuchenverdächtige Katze frei umhergelaufen oder ist dies anzunehmen, so erklärt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Ortschaften oder Teile der Ortschaften, in denen das Tier gewesen ist oder von denen dies anzunehmen ist, zum gefährdeten Bezirk und gibt dies öffentlich bekannt. Sofern es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde auch umliegende Gemarkungen in den gefährdeten Bezirk einbeziehen.
- (2) Absatz 1 gilt auch, wenn ein tollwutkrankes oder seuchenverdächtiges wildlebendes Tier einen Hund oder eine Katze gebissen oder auf andere Weise verletzt hat oder wenn dies anzunehmen ist.
- (3) Die zuständige Behörde bringt an den Eingängen der Ortschaften des gefährdeten Bezirks und an anderen geeigneten Stellen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Tollwut! Gefährdeter Bezirk" gut sichtbar an.
 - (4) Für den gefährdeten Bezirk gilt folgendes:
- 1. Hunde sind nach Maßgabe des § 40 des Viehseuchengesetzes festzulegen.
- Katzen darf man nicht frei umherlaufen lassen; innerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen gilt dies nicht, sofern die Katzen nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind.
- 3. Hunde und Katzen dürfen aus dem gefährdeten Bezirk verbracht werden, wenn sie nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind oder nur bis zu vier Tagen entfernt werden; andere Hunde und Katzen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nach tierärztlicher Untersuchung entfernt werden.
- (5) Hunde und Katzen, die der Vorschrift des Absatzes 4 zuwider angetroffen werden, sind durch die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen einzufangen oder, falls dies nicht möglich ist, zu töten.

§ 10

- (1) Ist bei wildlebenden Tieren die Tollwut festgestellt oder besteht Verdacht auf Ausbruch der Tollwut, so erklärt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Umgebung der Abschuß-, Tötungs- oder Fundstelle eines wildlebenden Tieres, das tollwutkrank oder seuchenverdächtig war, bis zu einer Entfernung von etwa 10 Kilometern zum gefährdeten Bezirk und gibt dies öffentlich bekannt.
- (2) Die zuständige Behörde bringt an den Zugängen zu dem gefährdeten Bezirk, an den Ausgängen der Ortschaften im gefährdeten Bezirk und an anderen geeigneten Stellen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Wildtollwut! Gefährdeter Bezirk" gut sichtbar an.
 - (3) Für den gefährdeten Bezirk gilt folgendes:
- Hunde, die nicht gegen Tollwut geimpft worden sind, dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen
 - a) nur an der Leine geführt werden,
 - b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
- 2. Hunde, die nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind, darf man außerhalb geschlossener Ortschaften und Siedlungen frei umherlaufen lassen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
- Katzen darf man außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen nicht frei umherlaufen lassen.
- (4) Hunde und Katzen, die der Vorschrift des Absatzes 3 zuwider angetroffen werden, sind durch die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen einzufangen oder, falls dies nicht möglich ist, zu töten.

3. Schutzmaßregeln bei Ansteckungsverdacht

§ 11

Uber § 39 Abs. 2 Satz 1 des Viehseuchengesetzes hinaus kann die zuständige Behörde für Hunde und Katzen, die mit seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, die sofortige Tötung anordnen; § 39 Abs. 2 Satz 4 des Viehseuchengesetzes gilt entsprechend. Dies gilt nicht für Hunde und Katzen, die nachweislich mindestens vier Wochen und längstens ein Jahr vor der Berührung gegen Tollwut geimpft worden sind. Solche Tiere sind sofort der amtlichen Beobachtung zu unterstellen und unverzüglich erneut gegen Tollwut zu impfen. Die zuständige Behörde kann zulassen, daß von der Impfung abgesehen wird, wenn die Tiere bereits mehrmals in kurzen Abständen gegen Tollwut geimpft worden sind.

§ 12

- (1) Die Dauer der amtlichen Beobachtung im Falle des § 39 Abs. 2 Satz 3 des Viehseuchengesetzes und des § 11 Satz 3 beträgt für ansteckungsverdächtige
- 1. Einhufer und Rinder sechs Monate,
- 2. Schweine, Schafe und Ziegen drei Monate,
- 3. Hunde und Katzen mindestens drei, höchstens sechs Monate.

Die zuständige Behörde kann die Dauer bis auf zwei Monate verkürzen, sofern nachgewiesen wird, daß diese Tiere mindestens vier Wochen und längstens ein Jahr vor dem Zeitpunkt, an dem sie mit tollwutkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, gegen Tollwut geimpft worden sind; dabei ist zur Auflage zu machen, daß die Tiere unverzüglich erneut gegen Tollwut geimpft werden; § 11 Satz 4 gilt entsprechend.

- (2) Während der amtlichen Beobachtung darf das Tier nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde von seinem Standort entfernt werden. Die Nutzung und der Weidegang von Einhufern, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sind gestattet; die Nutzung der Hunde bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Wird das Tier vom Standort entfernt, so unterliegt es der Beobachtung am neuen Standort.
- (3) Statt der amtlichen Beobachtung kann die zuständige Behörde für ansteckungsverdächtige Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen die Tötung anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

4. Besondere Maßregeln gegen die Tollwut wildlebender Tiere

§ 13

- (1) Wird die Tollwut bei wildlebenden Tieren festgestellt und liegen gesicherte Anhaltspunkte dafür vor, daß die Seuche in dem betroffenen Gebiet durch den Fuchs verbreitet wird, ist die Tollwut durch verstärkte Bejagung der Füchse zu bekämpfen. Die Verpflichtung obliegt dem Jagdausübungsberechtigten.
- (2) Ist die Verringerung der Fuchspopulation durch Maßnahmen nach Absatz 1 nicht in dem für die Bekämpfung der Tollwut erforderlichen Umfang zu erreichen, kann die zuständige Behörde zusätzlich andere Maßnahmen zur Tötung des Fuchses, auch im Bau, anordnen, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß der Fuchs nicht ausgerottet wird. Bei der Bekämpfung ist der Dachs zu schonen; sicher von ihm befahrene Fuchsbaue sind von den Maßnahmen auszunehmen. Die Durchführung obliegt der von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle oder den von ihr beauftragten Personen. Der Jagdausübungsberechtigte, Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben sicherzustellen, daß der zuständigen Behörde auf Anforderung die in dem nach Absatz 3 bestimmten Gebiet liegenden Fuchsbaue angezeigt und den mit der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen beauftragten Personen ge-

zeigt werden. Sie haben die Bekämpfungsmaßnahmen zu dulden und dafür zu sorgen, daß bei ihrer Durchführung erforderlichenfalls Hilfe geleistet wird.

(3) Den Zeitraum und das Gebiet, in denen die Bekämpfungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen sind, bestimmt die zuständige Behörde; dabei sind die Epidemiologie der Seuche und die landschaftsstrukturellen Gegebenheiten zugrunde zu legen. In gefährdeten Bezirken getötete Füchse sind unverzüglich ohne Abbalgen unschädlich zu beseitigen, soweit sie nicht zu Untersuchungszwecken von der zuständigen Behörde benötigt werden

5. Desinfektion

§ 14

Die Standplätze, an denen sich tollwutkranke oder verdächtige Tiere aufgehalten haben, ferner die Lager- und Verwahrplätze von toten Tieren und Teilen dieser Tiere, ausgenommen von wildlebenden Tieren, sowie alle Ausrüstungs-, Gebrauchsund sonstigen Gegenstände, mit denen tollwutkranke oder verdächtige Tiere in Berührung gekommen sind, sind unverzüglich nach Entfernung der Tiere nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren. Einstreu, Maulkörbe, Halsbänder, Leinen, Decken, Geräte und sonstige Gegenstände, mit denen tollwutkranke oder verdächtige Hunde oder Katzen in Berührung gekommen sind, sind zu verbrennen oder nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes auf andere Weise unschädlich zu beseitigen oder zu desinfizieren.

6. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 15

- (1) Angeordnete Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn die Tollwut erloschen ist oder der Seuchenverdacht sich als unbegründet erwiesen hat.
 - (2) Die Tollwut gilt als erloschen, wenn
- die tollwutkranken Tiere sowie die seuchenverdächtigen Hunde und Katzen getötet worden oder verendet sind,
- 2. die toten Tiere unschädlich beseitigt worden sind und die Desinfektion nach Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist und
- in den Fällen der §§ 9 und 10 seit Bestimmung des gefährdeten Bezirks drei Monate vergangen sind und Tollwut oder Seuchenverdacht bei frei umherlaufenden Tieren nicht mehr festgestellt worden ist.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 16

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 1 Satz 1 eine Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- entgegen § 2 Satz 1 einen Hund ohne gekennzeichnetes Halsband, gekennzeichneten Gurt oder gekennzeichnetes sonstiges Hundegeschirr umherlaufen läßt oder mit sich führt,
- 3. einer Vorschrift des § 3 Abs. 1 über die Impfung zuwiderhandelt,
- einer Vorschrift des § 4 über die Einsperrung, sofortige Tötung oder Absonderung tollwutkranker Tiere zuwiderhandelt,
- entgegen § 5 Satz 1 ein totes Tier nicht in der vorgeschriebenen Weise lagert oder verwahrt oder entgegen § 5 Satz 2 unbefugt ein totes Tier zerlegt.
- als Jagdausübungsberechtigter entgegen § 7 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß Wild erlegt oder unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- 7. in einem gefährdeten Bezirk einer Schutzmaßregel bei Hunden oder Katzen nach § 9 Abs. 4 oder nach § 10 Abs. 3 zuwiderhandelt,
- 8. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 ein Tier ohne Genehmigung von seinem Standort entfernt,
- als Jagdausübungsberechtigter, Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzer einer ihm nach § 13 Abs. 2 Satz 4 oder 5 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt,
- 10. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 einen getöteten Fuchs nicht unverzüglich unschädlich beseitigt,

 einer Vorschrift des § 14 über die Reinigung, Desinfektion oder die unschädliche Beseitigung zuwiderhandelt.

IV. Schlußvorschriften

§ 16 a

Hunde und Katzen dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 bis längstens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung auch mit anderen Impfstoffen geimpft werden.

§ 17

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 18

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

 die Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 13. März 1970 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. November 1975 (BGBl. I S. 2851),

Nordrhein-Westfalen

 die Viehseuchenverordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 25. August 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 544).

Bonn, den 11. März 1977

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten In Vertretung Rohr

Verordnung über den Einzug der während der Freiheitsentziehung zu entrichtenden Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit (Gefangenen-Beitragsverordnung)

Vom 14. März 1977

Auf Grund des § 175 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 4 des Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetzes vom 28. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3871), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Beiträge der Gefangenen und die Beiträge der für die Vollzugsanstalten zuständigen Länder (§ 168 Abs. 3a des Arbeitsförderungsgesetzes) werden nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{B}}{100} \times \frac{\text{T}}{250} \times \text{BBGr.}$$

- (2) In der Formel bedeuten
- "B" den Vomhundertsatz, nach dem der Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit im Durchschnitt des Kalenderjahres erhoben worden ist,
- "T" die Summe der Tage, für die beitragspflichtige Gefangene (§ 168 Abs. 3 a des Arbeitsförderungsgesetzes) innerhalb des Kalenderjahres Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe nach den §§ 43, 44, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes erhalten haben,
- 3. "BBGr" die jährliche Beitragsbemessungsgrundlage für den Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit.

§ 2

Die Beiträge werden an die Bundesanstalt für Arbeit entrichtet. Für den Einzug dieser Beiträge

ist die Bundesanstalt für Arbeit Einzugsstelle im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes.

8 3

- (1) Die Beiträge sind drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres fällig, in dem die Beitragsansprüche entstanden sind.
- (2) Bis zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres werden angemessene Abschläge auf die in dem Kalendervierteljahr entstehenden Beitragsansprüche geleistet.
- (3) Beiträge und Abschläge sind an die von der Bundesanstalt für Arbeit bestimmte Stelle zu zahlen.

§ 4

- (1) Zum Fälligkeitstermin übermitteln die Länder der von der Bundesanstalt für Arbeit bestimmten Stelle eine Abrechnung über die fälligen Beiträge und die geleisteten Zahlungen.
- (2) Meldungen nach § 178 Abs. 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes werden nicht erstattet.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 14. März 1977

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Ehrenberg

Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn

Vom 10. März 1977

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 3. März 1977 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 955) wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn "Viergleisiger Ausbau der zweigleisigen elektrifizierten Hauptbahn München — Rosenheim im Abschnitt München — Trudering — Haar" die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 10. März 1977

Der Bundesminister für Verkehr In Vertretung Ruhnau

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 12, ausgegeben am 17. März 1977

Tag	Inhalt	Seite
14. 2. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	257
15. 2. 7 7	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	258
16. 2. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation	258
16. 2. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Kapitalhilfe	259
22. 2. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	261
2. 3. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Trinidad und Tobago zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und zur Förderung des internationalen Handels und der internationalen Investitionstätigkeit	263
2. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO)	264
11. 3. 77	Bekanntmachung über Benutzergebühren nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt "EUROCONTROL"	264

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

		Veröffentlicht im Amtsblatt de Europäischen Gemeinschaften	
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	- Ausgabe in deutscher Sprache	
		vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
23. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 361/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24.2.77	L 52/3
23. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 362/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 2. 77 24. 2. 77	L 52/5
23. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 363/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	24. 2. 77	L 52/7
23, 2, 77	Verordnung (EWG) Nr. 364/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstaltung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	24, 2, 77	L 52/9
22. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 365/77 der Kommission über eine Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an Indonesien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	24. 2. 77	L 52/11
22. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 366/77 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an Pakistan im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	24. 2. 77	L 52/15
22. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 367/77 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil an ver- schiedene Drittländer im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe für das Welternährungsprogramm	24. 2. 77	L 52/17
23. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 368/77 der Kommission über den Verkauf von Magermilchpulver für Schweine und Geflügel im Ausschreibungsverfahren	24. 2. 77	L 52/19
23. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 369/77 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Zypern	24. 2. 77	L 52/29
23. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 370/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	24. 2. 77	L 52/31
23. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 371/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsen- samen	24. 2. 77	L 52/33
23. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 372/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	24. 2. 77	L 52/35
24. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 373/77 des Rates zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gegenüber Schiffen, die die Flagge bestimmter Drittländer führen	25. 2. 77	L 53/1
24. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 374/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	25. 2. 77	L 53/4
24. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 375/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25. 2. 77	L 53/4
24. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 376/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	25. 2. 77	L 53/8

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	· ·	— Ausgabe in deu vom	Nr./Seite
24. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 377/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöptungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 2. 77	L 53/11
24. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 378/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	25. 2. 77	L 53/13
24. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 379/77 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2804/76 über die Destillierung von Weinen, die zur Erzeugung bestimmter Branntweine aus Wein mit Ursprungsbezeichnung für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 geeignet sind	25. 2. 77	L 53/15
24, 2, 77	Verordnung (EWG) Nr. 380/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 677/76 über Durchführungsbestim- mungen zur Verpflichtung zum Kauf von Magermilch- pulver	25. 2. 77	L 53/16
24. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 382/77 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	25, 2, 77	L 53/19
24. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 383/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	25. 2. 77	L 53/21
24. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 384/77 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	25. 2. 77	L 53/23
24. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 385/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	25, 2, 77	L 53/24
24. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 386/77 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	25. 2. 77	L 53/25
24. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 387/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 2. 77	L 53/27
24. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 388/77 der Kommission zur Anderung der Währungsausgleichsbeträge	28. 2. 77	L 55/1
25. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 389/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	26. 2. 77	L 54/1
25. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 390/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	26. 2. 77	L 54/3
25, 2, 77	Verordnung (EWG) Nr. 391/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	26. 2. 77	L 54/5
25, 2, 77	Verordnung (EWG) Nr. 392/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	26. 2. 77	L 54/11
25. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 393/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	26. 2. 77	L 54/17
25. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 394/77 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	26. 2. 77	L 54/19
25. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 395/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsen- samen	26. 2. 77	L 54/22
25. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 396/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Islamitische Republik Pakistan	26. 2. 77	L 54/24

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache	
		vom	Nr./Seite
25. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 397/77 der Kommission zur Einführung von Währungsausgleichsbeträgen für einige Weine der Tarifstelle 22.05 B und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 572/76	26. 2. 77	L 54/28
25. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 398/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	26. 2. 77	L 54/30
25. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 399/77 der Kommission über die vor- übergehende Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhr- erstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse	26. 2. 77	L 54/31
28. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 400/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3168/76 zur Festlegung der Bedin- gungen für den Verschnitt und die Verarbeitung von Er- zeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in Drittländern in den Freizonen im Gebiet der Gemeinschaft	1. 3. 77	L 56/1
25. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 401/77 der Kommission zur Fest- setzung der ab 1. März 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 3. 77	L 56/2
25. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 402/77 der Kommission zur Fest- setzung der ab 1. März 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 3. 77	L 56/5
25. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 403/77 der Kommission zur Fest- setzung der ab 1. März 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeug- nisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 3. 77	L 56/7
25. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 404/77 der Kommission zur Fest- setzung der im März 1977 als Beitrittsausgleichsbeträge gel- tenden Beträge für bestimmte Getreide- und Reis- erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	1. 3. 77	L 56/9
28. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 405/77 der Kommission zur Fest- setzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Ab- schöpfungen bei der Einfuhr	1, 3, 77	L 56/11
28. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 406/77 der Kommission zur Fest- setzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	1. 3. 77	L 56/13
28. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 407/77 der Kommission zur Fest- setzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 3. 77	L 56/15
28. 2, 77	Verordnung (EWG) Nr. 408/77 der Kommission zur Fest- setzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfubr für Reis und Bruchreis	1. 3. 77	L 56/17
28. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 409/77 der Kommission zur Fest- setzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 3. 77	L 56/19
28. 2. 77	Verordnung (EWC) Nr. 410/77 der Kommission zur Fest- setzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreide- mischfuttermitteln	1. 3. 77	L 56/24

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesmanster der Justiz

Verlag: Bundesmanster der Justiz

Verlag: Bundesmanster der Pustiz

Verlag: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil 1 werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht.

Im Bundesgesetzblatt Teil 11 werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.
Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.